



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Unternehmer (B2B)

Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen von MS-Systems, Inhaber Markus Kurt Schmidjell, Hainbach 18, 4861 Aurach am Hongar („wir“, „uns“), gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG bzw. des UGB („Kunde“). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung, abrufbar unter www.ms-systems.at. Auf diese AGB wird in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen hingewiesen.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil – auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder in ihrer Kenntnis Leistungen erbringen. Sie gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 1.4 Für Verträge mit Verbrauchern gelten unsere gesonderten AGB für Verbraucher.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und – sofern nicht anders angegeben – 30 Tage gültig.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Leistungsausführung zustande.
- 2.3 Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt; eine Gewähr für ihre Richtigkeit wird nicht übernommen. Kostenvoranschläge, Konzepte und Planungsleistungen sind entgeltlich, wenn dies vorher vereinbart wurde.
- 2.4 Angaben in Katalogen, Prospekten, Datenblättern und dergleichen, die nicht von uns stammen, sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich Vertragsinhalt werden.
- 2.5 Geschuldet ist ausschließlich der im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung beschriebene Leistungsumfang. Nicht ausdrücklich angeführte Leistungen sind nicht Vertragsinhalt.

§ 3 Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro, netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, ab Firmensitz, exklusive Verpackung, Fracht, Zoll und Versicherung.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, wird nach tatsächlichem Aufwand zu den im Angebot bzw. in unserer aktuellen Preisliste genannten Stundensätzen abgerechnet.
- 3.3 Reisezeiten sowie Wartezeiten, die wir nicht zu vertreten haben, gelten als Arbeitszeit. Fahrt-, Übernachtungs- und Aufenthaltskosten werden gesondert verrechnet.
- 3.4 Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag, 7:00 bis 17:00 Uhr), an Wochenenden und Feiertagen sowie auf Wunsch des Kunden beschleunigte Arbeiten werden mit Zuschlägen laut Angebot bzw. Preisliste verrechnet.
- 3.5 Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen (Zusatz- und Regieleistungen), werden nach Aufwand gesondert verrechnet.

- 3.6** Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als zwei Monate und ändern sich in diesem Zeitraum unsere Materialeinstandspreise um mehr als 5 %, sind wir berechtigt, die Preise für das betroffene Material entsprechend anzupassen.
- 3.7** Die Kosten für die Entsorgung von Altmaterial trägt der Kunde.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1** Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Skonti bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 4.2** Bei Aufträgen ab EUR 5.000,- netto ist – sofern nicht anders vereinbart – eine Anzahlung von 30 % des Auftragswerts bei Auftragserteilung fällig.
- 4.3** Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat rechnen wir die erbrachten Leistungen und das gelieferte Material monatlich nach Leistungsfortschritt ab (Teilrechnungen). Eigens für den Kunden beschafftes Material können wir bei Lieferung gesondert in Rechnung stellen. Die Anzahlung wird mit der Schlussrechnung verrechnet, die nach der Abnahme gelegt wird.
- 4.4** Zahlungen gelten erst mit ihrer Gutschrift auf unserem Konto als geleistet.
- 4.5** Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) sowie eine Entschädigung für Betreibungskosten von EUR 40,- (§ 458 UGB) zu verlangen. Darüber hinaus hat der Kunde alle zweckentsprechenden Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.
- 4.6** Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung einzustellen, offene Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen und vereinbarte Fristen entsprechend zu verlängern.
- 4.7** Eine Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Bonitätsprüfung

Wir sind berechtigt, zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) Bonitätsauskünfte über den Kunden bei staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden (z. B. AKV, KSV1870, ÖVC, ISA) einzuholen und diesen Daten zu fälligen, unbestrittenen Forderungen zu übermitteln.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1** Der Kunde schafft rechtzeitig und auf eigene Kosten alle Voraussetzungen für die Leistungsausführung, insbesondere: behördliche Genehmigungen, vollständige technische Unterlagen (Pläne, Schaltpläne, Schnittstellenbeschreibungen, bestehende Programme), den Zugang zur Anlage, einen fachkundigen Ansprechpartner vor Ort, Energie (Strom, Druckluft), Beleuchtung sowie geeignete Räume für Material und Werkzeug.
- 6.2** Der Kunde informiert uns vor Beginn der Arbeiten über alle sicherheitsrelevanten Umstände vor Ort (z. B. Gefahrenbereiche, betriebliche Sicherheitsvorschriften, Lage verborgener Strom-, Gas- und Wasserleitungen) und sorgt für die erforderlichen Unterweisungen und Freigaben.
- 6.3** Der Kunde stellt sicher, dass die Anlage für Inbetriebnahme, Tests und Optimierung im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht und stillgesetzt werden kann.
- 6.4** Vom Kunden beigestellte Geräte, Komponenten, Software und Unterlagen liegen in seiner alleinigen Verantwortung. Wir sind nicht verpflichtet, diese über eine übliche Sichtprüfung hinaus zu prüfen.
- 6.5** Verzögerungen und Mehraufwand, die durch fehlende oder verspätete Mitwirkung des Kunden entstehen, verlängern vereinbarte Fristen und werden gesondert verrechnet.
- 6.6** Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Kunden bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

§ 7 Leistungsausführung und Änderungen

- 7.1** Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden nach Vertragsabschluss sind schriftlich bekanntzugeben. Zu ihrer Umsetzung sind wir nur verpflichtet, wenn sie technisch möglich und uns zumutbar sind. Der daraus entstehende Mehraufwand wird gesondert verrechnet und verlängert vereinbarte Fristen angemessen.
- 7.2** Sachlich gerechtfertigte Teilleistungen (z. B. nach Baufortschritt oder Anlagenteilen) sind zulässig.

- 7.3** Wir sind berechtigt, zur Leistungserbringung qualifizierte Subunternehmer beizuziehen.
- 7.4** Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, gilt der Leistungsgegenstand spätestens sechs Monate nach der Bestellung als abgerufen.

§ 8 Maschinensicherheit und CE-Konformität

- 8.1** Die Verantwortung für die Maschinensicherheit, das Sicherheitskonzept, die Risikobeurteilung und die CE-Konformität der Gesamtanlage verbleibt beim Kunden bzw. beim Hersteller im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich schriftlich an uns beauftragt sind.
- 8.2** Sicherheitsfunktionen sind vom Kunden bzw. vom Hersteller der Anlage vor der Aufnahme des Produktionsbetriebs zu validieren. Werden wir mit der Erstellung von CE-Dokumentation oder Risikobeurteilungen beauftragt, erfolgt dies auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen; die EU-Konformitätserklärung gibt der Hersteller ab.
- 8.3** Eingriffe in sicherheitsrelevante Funktionen (z. B. vorübergehende Überbrückungen während der Inbetriebnahme) erfolgen nur in Abstimmung mit dem Kunden und nach dessen Freigabe.

§ 9 Liefer- und Leistungsfristen

- 9.1** Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 9.2** Fristen beginnen frühestens mit der Auftragsbestätigung, der Klärung aller technischen Einzelheiten, der Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden und dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 9.3** Höhere Gewalt, Streik, behördliche Maßnahmen, Lieferverzögerungen unserer Vorlieferanten und sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse verlängern die Fristen entsprechend.
- 9.4** Vertragsstrafen (Pönalen) gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Sie sind in diesem Fall mit insgesamt 5 % des Netto-Auftragswerts begrenzt; ein darüber hinausgehender Schadenersatz wegen Verzugs ist ausgeschlossen.
- 9.5** Gerät der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, das Material auf seine Kosten und Gefahr einzulagern und die erbrachten Leistungen abzurechnen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist können wir vom Vertrag zurücktreten und einen pauschalierten Schadenersatz von 25 % des Netto-Auftragswerts verlangen; die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 10 Abnahme

- 10.1** Nach Fertigstellung zeigen wir die Abnahmebereitschaft an. Die Abnahme erfolgt gemeinsam und wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.
- 10.2** Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht binnen 7 Tagen nach der Fertigstellungsmeldung unter Angabe wesentlicher Mängel schriftlich verweigert oder wenn er die Anlage bzw. die Leistung produktiv nutzt.
- 10.3** Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Sie werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und im Rahmen der Gewährleistung behoben.
- 10.4** Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Leistungsteile sind zulässig.

§ 11 Gefahrübergang

- 11.1** Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung, mit der Übergabe an den Transporteur oder mit der Lieferung an den Kunden auf diesen über, je nachdem, was früher eintritt.
- 11.2** Transportversicherungen werden nur auf schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1** Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 12.2** Vor vollständiger Bezahlung sind eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der Vorbehaltsware unzulässig. Bei Zugriffen Dritter (z. B. Pfändung) hat uns der Kunde unverzüglich zu verständigen.

- 12.3** Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter, tritt er uns bereits jetzt die daraus entstehenden Forderungen bis zur Höhe unserer offenen Forderung ab und vermerkt diese Abtretung in seinen Büchern.
- 12.4** Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 13 Software, Unterlagen und Nutzungsrechte

- 13.1** Pläne, Skizzen, Programme, Dokumentationen und sonstige technische Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Ihre Weitergabe an Dritte oder ihre Verwendung für andere Anlagen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- 13.2** Der Kunde erhält nach vollständiger Bezahlung ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht, die von uns erstellte Software (z. B. SPS-, Roboter- und Visualisierungsprogramme) für die vertragsgegenständliche Anlage zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht geht bei einer Veräußerung der Anlage auf den Erwerber über.
- 13.3** Die Herausgabe des Quellcodes ist nur geschuldet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Wiederverwendbare Programmbausteine, Bibliotheken und unser allgemeines Know-how verbleiben bei uns und dürfen von uns weiterverwendet werden.
- 13.4** Für Software von Drittherstellern (z. B. Siemens, Beckhoff, KUKA, ABB, Loxone) gelten ausschließlich deren Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Erforderliche Lizenzen erwirbt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 13.5** Für Änderungen an der Software durch den Kunden oder Dritte übernehmen wir keine Gewährleistung und keine Haftung.
- 13.6** Wir sind berechtigt, den Kunden und das Projekt in allgemeiner Form als Referenz zu nennen, sofern der Kunde dem nicht schriftlich widerspricht. Vertrauliche Informationen werden dabei nicht offengelegt.

§ 14 Fernwartung, IT-Sicherheit und Datensicherung

- 14.1** Fernwartung erfolgt nur über vom Kunden bereitgestellte bzw. freigegebene Zugänge und nach dessen Zustimmung im Einzelfall oder im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung.
- 14.2** Der Kunde ist für die IT-Sicherheit seines Netzwerks, die Absicherung von Fernwartungszugängen sowie für angemessene Schutzmaßnahmen (z. B. Firewall, Virenschutz, Zugriffsrechte) verantwortlich.
- 14.3** Vor Beginn unserer Arbeiten führt der Kunde eine vollständige Sicherung aller Programme, Parameter und Daten der betroffenen Systeme durch. Eine allfällige Haftung für den Verlust von Daten und Programmen ist – im Rahmen von § 16 – auf den Aufwand für deren Wiederherstellung aus einer ordnungsgemäßen Sicherung begrenzt.

§ 15 Gewährleistung

- 15.1** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme bzw. Übergabe. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB ist ausgeschlossen; das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe hat der Kunde nachzuweisen.
- 15.2** Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen 10 Werktagen nach Übergabe bzw. nach ihrer Entdeckung, schriftlich und unter möglichst genauer Beschreibung zu rügen (§ 377 UGB). Bei nicht rechtzeitiger Rüge sind Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels und aus Irrtum ausgeschlossen.
- 15.3** Wir erfüllen die Gewährleistung nach unserer Wahl durch Verbesserung oder Austausch in angemessener Frist. Der Kunde gewährt uns dafür den Zugang zur Anlage und die erforderliche Zeit. Preisminderung oder Wandlung kann der Kunde nur verlangen, wenn Verbesserung und Austausch unmöglich sind oder fehlschlagen.
- 15.4** Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die zurückzuführen sind auf vom Kunden beigestellte Komponenten, Software oder Vorgaben, auf unsachgemäße Bedienung, Überlastung oder mangelnde Wartung, auf Änderungen oder Eingriffe durch den Kunden oder Dritte, auf natürlichen Verschleiß sowie auf äußere Einflüsse (z. B. Überspannung, Feuchtigkeit).
- 15.5** Wird die Leistung trotz eines erkannten Mangels ohne unsere Zustimmung weiter genutzt, bestehen für dadurch verursachte Folgemängel keine Gewährleistungsansprüche.
- 15.6** Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, ersetzt der Kunde den uns entstandenen Prüf- und Fahrtaufwand.
- 15.7** Der Rückgriff nach § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

§ 16 Haftung

- 16.1 Wir haften für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden.
- 16.2 Die Haftung ist – außer bei Vorsatz und bei Personenschäden – der Höhe nach für alle Schadensfälle aus einem Auftrag insgesamt mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.
- 16.3 Die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Stillstandszeiten, Datenverlust, mittelbare Schäden, Folgeschäden sowie für Ansprüche Dritter gegen den Kunden (z. B. Vertragsstrafen) ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 16.4 Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen.
- 16.5 Schadenersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch 2 Jahre nach Abnahme bzw. Übergabe.
- 16.6 Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Die Haftung für Sachschäden eines Unternehmers nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen (§ 9 PHG).
- 16.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

§ 17 Schutzrechte Dritter

- 17.1 Werden Leistungen nach Unterlagen, Spezifikationen oder Vorgaben des Kunden erbracht, haftet der Kunde dafür, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 17.2 Werden Schutzrechte Dritter geltend gemacht, sind wir berechtigt, die Leistung bis zur Klärung einzustellen.
- 17.3 Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos und ersetzt die uns entstehenden Kosten.

§ 18 Geheimhaltung und Datenschutz

- 18.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geheim zu halten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsende fort.
- 18.2 Personenbezogene Daten verarbeiten wir gemäß unserer Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.ms-systems.at.

§ 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 19.2 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens, auch wenn Leistungen vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erbracht werden.
- 19.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlich das für den Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht zuständig. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. E-Mail genügt der Schriftform.
- 20.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.